

## **BGer 5A\_245/2018 vom 21. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_245\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_245_2018)

FR: TF 5A\_245/2018 du 21 mars 2018

IT: TF 5A\_245/2018 del 21 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Abschreibungsentscheid des Appellationsgerichtes Basel-Stadt in einer Kinderschutzsache. Der Entscheid datiert vom 15. April 2015. Gemäss von Amtes wegen eingeholter Zustellbescheinigung wurde er gleichentags mit Einschreiben Nr. xxx an die Beschwerdeführerin verschickt.

#### **E. 2**

Die Zustellung des Entscheides löste die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG aus, welche mittlerweile längst verstrichen ist.

Auf die erst drei Jahre später eingereichte Beschwerde kann nicht eingetreten werden und die inhaltliche Kritik der Beschwerdeführerin (sie habe nie ein KESB-Verfahren gewollt; die KESB habe ihr Schreiben einfach als Verwaltungsrekurs an das Appellationsgericht weitergereicht; ihr rechtliches Gehör sei verletzt worden; er gebe keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenauflegung) ist somit nicht zu hören.

#### **E. 3**

Angesichts der offensichtlichen Unzulässigkeit der Beschwerde ergeht der vorliegende Entscheid im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG.

#### **E. 4**

Aufgrund der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.